

JAGDAUSSCHUSS 2424 ZURNDORF, Bezirk Neusiedl am See, Burgenland

An einen Haushalt!

Postgebühr bar bezahlt!

RUNDSCHREIBEN 1/2026

Jagdpatchauszahlung:

Der Jagdausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.02.2026 gem. den Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017 i.d.g.F., einstimmig beschlossen, den Jagdpacht der drei Genossenschaftsjagdgebiete SÜD, MITTE und NORD mit folgenden Beträgen für das Jahr 2026 wie folgt auszubezahlen:

	Revier SÜD	Revier MITTE	Revier NORD
Berechnung 2026	21,00/ha	24,00/ha	23,00/ha

Bei der Auszahlung der Jagdpacht kommt es ab dem Jahr 2026 zu einer Änderung! Da die Auszahlung nicht mehr durch die Raiffeisen Bezirksbank Neusiedl Ost eGen, Bankstelle Zurndorf, durchgeführt werden kann, wird die **Jagdpatch künftig überwiesen**. Um dies durchführen zu können, wird von allen Jagdpachtempfängern die **Bankverbindung** benötigt. Bitte füllen Sie die **Einwilligung zur Überweisung** auf der Rückseite dieses Schreibens aus und geben Sie diese im Gemeindeamt Zurndorf ab, oder senden Sie sie per E-Mail an manuel.pethoe@zurndorf.at.

Zusätzlich zur Überweisung, welche für Mitte bis Ende September 2026 geplant ist, wird im Jahr 2026 ein einmaliger Auszahlungstermin am

Freitag, den 30. Oktober 2026 von 16 Uhr 00 bis 20 Uhr 00

im Café-Restaurant Edlinger, 2424 Zurndorf, Aurelius Fesslergasse 14 durchgeführt. (Ausweis bitte mitbringen).

WICHTIG: Die Abholung einer Jagdpacht für fremde Personen kann nur durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bzw. einer persönlichen schriftlichen Ermächtigung (notarielle od. gemeindeamtliche Bestätigung) erfolgen.

Der Jagdausschuss weist darauf hin, dass eine Auszahlung nach dem Auszahlungstermin am 30. Oktober 2026 auf Grund jagdgesetzlicher Bestimmungen nicht möglich ist.

Die Grundeigentümer werden aufgefordert, alle nach der Auszahlung 2025 eingetretenen Veränderungen betreffend ihren Grundbesitz im Gemeindeamt Zurndorf in der Zeit vom

01. 05. 2026 – 31. 05. 2026

während der Amtsstunden unter Mitnahme der entsprechenden Unterlagen wie Kauf-Tauschverträge usw. zu melden. Grundbesitzveränderungen, die nach der obgenannten Frist gemeldet werden, können erst bei der Jagdpachtauszahlung 2027 berücksichtigt werden.

Wildschadensmeldungen:

Gem. Bgld. JG sind Jagd- oder Wildschäden vom Geschädigten binnen zwei Wochen- bei Wald binnen vier Wochen – nachdem ihm der Schaden bekannt wurde, beim Jagdausübungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten geltend zu machen.

Zur Vereinfachung der Schadensmeldung werden die Geschädigten ersucht, wie jedes Jahr den Wildschaden im Gemeindeamt unverzüglich zu melden. Desweiteren muss ein auf der Gemeinde aufliegender Erhebungsbogen ausgefüllt werden. Die Wildschadensmeldung wird seitens der Gemeinde unverzüglich an die Jagdleiter der betreffenden Reviere weitergeleitet.

Besteht über den geltend gemachten Schaden kein Einvernehmen zwischen der geschädigten Person und der oder dem Jagdausübungsberechtigten oder liegt dieses Einvernehmen nicht mehr vor, so ist innerhalb von zwei Wochen ab diesem Zeitpunkt nachweislich ein sachlich zuständiges Schlichtungsorgan zu verständigen. Ab diesem Zeitpunkt hat sowohl die geschädigte Person als auch die oder der Jagdausübungsberechtigte selbständig ein Schadensprotokoll zu führen, welche dem Schlichtungsorgan vorzulegen sind. Das Schlichtungsorgan hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung, den Schaden zu besichtigen, einen Befund hierüber aufzunehmen und die Höhe des Schadensausmaßes zu schätzen. Der Befund hat auch das geschätzte Schadensausmaß der geschädigten Person sowie jenes der oder des Jagdausübungsberechtigten zu enthalten. Zur Schadensermittlung hat das Schlichtungsorgan die geschädigte Person und die oder den Jagdausübungsberechtigten einzuladen. Desweiteren muss ein auf der Gemeinde aufliegender Erhebungsbogen ausgefüllt werden.

Einwilligung zur Überweisung der Jagdpacht

Name: _____

Name des Kontoinhabers: _____

IBAN: _____

Unterschrift: _____

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Ihre Daten nur zum Zweck der Überweisung der Jagdpacht verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Zurndorf, im April 2026

Der Obmann des JA Zurndorf
Johannes Meixner